

Richtlinien zur Anerkennung von im Ausland an einer Hochschule erbrachten Leistungen

Die folgenden Richtlinien sollen zu einer fairen Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen führen und einen einheitlichen Prozess über alle Studiengänge der Fakultät IME definieren. Darin sind beteiligt:

- die/der **Studierende** mit der Absicht, ein Auslandssemester zu leisten
 - der **HPA-Vorsitzende**
 - das **Prüfungsamt**
 - der/die **Anerkennungsbeauftragte** des jeweiligen Studiengangs.
Eine Liste der Anerkennungsbeauftragten findet sich in der Rubrik "Internationales → Outgoings" auf den Webseiten der Fakultät.
→ https://www.th-koeln.de/informations-medien-und-elektrotechnik/outgoings_49351.php.
 - der **Länderbetreuer**, der die Partnerhochschulen in seinem Land kennt und Details zu Inhalt und Ablauf eines Auslandssemesters vermitteln kann. Eine Liste der Länderbetreuer findet sich auf
→ www.th-koeln.de/informations-medien-und-elektrotechnik/partnerhochschulen_18254.php.
1. Diese Richtlinien gelten nur für Studierende, die an der TH Köln bereits mindestens im Semester vor ihrem Auslandsaufenthalt in einem Studiengang der Fakultät IME eingeschrieben waren.
Die Anerkennung von Leistungen bei Studienplatzwechseln wird hiermit explizit nicht geregelt.
Für Double-Degree Studiengänge und den Studiengang "Bachelor Plus" gelten separate Regeln; diese fallen nicht unter den im Folgenden verwendeten Begriff "Studiengang".
 2. Je nach Studiengang können folgende Szenarien für die Anerkennung von Leistungen relevant sein:
 - a) **B5**: das 5. Semester kann komplett als benotetes Modul im Ausland erbracht werden; dafür ist im Bachelorstudiengang Elektrotechnik (kurz: BaET) das Modul BAET2012_AUS vorgesehen.
 - b) **U5**: das 5. Semester kann komplett als unbenotetes Modul im Ausland erbracht werden; dafür ist im Bachelorstudiengang Technische Informatik (kurz: BaTIN) das Modul BATIN2012_AUS vorgesehen.
 - c) **DIV**: in allen Studiengängen können ein oder mehrere individuelle Module durch Leistungen im Ausland anerkannt werden.
 3. Um eine Anerkennung ihrer Leistungen sicherzustellen müssen Studierende vor ihrem Auslandsaufenthalt der/dem jeweiligen Anerkennungsbeauftragten eine Liste von Lehrveranstaltungen vorlegen, aus der sie an der Auslands-Hochschule auswählen wollen.
Diese Liste ist üblicherweise deutlich umfangreicher als der Umfang der im Ausland beabsichtigten Studienleistungen, weil die Planung frühzeitig starten muss und an der Auslands-Hochschule (i) nicht alle Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden sowie (ii) unsere Studierenden sich nicht immer für ihre Wunsch-Lehrveranstaltungen einschreiben können (wegen Überfüllung oder anderer Gründe). Bei der Erstellung der Liste kann der Rat des zuständigen Länderbetreuers eingeholt werden.
 4. Der/die Anerkennungsbeauftragte kann einzelne Lehrveranstaltungen aus dieser Liste streichen oder deren Anerkennung an Bedingungen knüpfen. Er wird zudem für B5 bzw. U5 den Umfang festlegen, der für eine komplette Ersetzung des 5. Semesters erforderlich ist und ansonsten festsetzen, welche Module des jeweiligen Studiengangs durch die Auslands-Leistungen anerkannt werden können. Bei der Entscheidung werden die im regulären Curriculum vorgesehenen fachlichen Inhalte berücksichtigt.
Das Ergebnis ("Learning Agreement") wird der/dem Studierenden mitgeteilt und in elektronischer Form an den HPA-Vorsitzenden, das Prüfungsamt und den Länderbetreuer weitergeleitet.
 5. Der HPA-Vorsitzende und das Prüfungsamt können im Einzelfall Einspruch erheben, woraufhin die Liste der Lehrveranstaltungen zu überarbeiten ist.
 6. Die/der Studierende wird daraufhin Lehrveranstaltungen aus dieser Liste im Ausland belegen und im Allgemeinen erfolgreich abschließen. Dies wird durch die ausländische Hochschule dokumentiert (transcript of records, ToR).
 7. Die/der Studierende wird dieses ToR dem/der Anerkennungsbeauftragten und dem Prüfungsamt in Kopie einreichen und die Echtheit durch Vorlage des Originals nachweisen.
Zudem wird er/sie das auf den Webseiten der Fakultät verfügbare Formblatt "Angaben zum Auslandsaufenthalt" vor-ausfüllen und der/dem Anerkennungsbeauftragten zur Unterschrift vorlegen.
 8. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden wie folgt angerechnet:
 - a) B5, sofern die lt. 4. vereinbarten Leistungen erbracht wurden:
Das Auslandssemester wird in Zeugnis und Notenspiegel mit der Bezeichnung "Auslandssemester", einem Leistungs-Umfang von 31 ECTS Punkten und einer Note aufgeführt.
Die Note ergibt sich als gewichteter Mittelwert der im Ausland erzielten und in das deutsche Notensystem umgerechneten Noten; er wird nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten. Die Gewichtung bestimmt sich aus dem Verhältnis der Einzel-Leistungen zueinander, die typischerweise durch ein Auslands-spezifisches Credit-System festgelegt sind.

Die im Ausland erbrachten Einzel-Leistungen werden in Zeugnis und Notenspiegel darunter nachrichtlich durch Auflistung ihrer Lehrveranstaltungs-Bezeichnungen aufgeführt. Als Lehrveranstaltungs-Bezeichnung wird der Name der Lehrveranstaltung eingesetzt wie er im ToR erscheint. Im Zeugnis wird dies ergänzt durch eine Fußnote "Erbracht an der ... University". Im Notenspiegel werden zusätzlich die in das deutsche Notensystem umgerechneten Noten der Einzel-Leistungen aufgeführt; ihr ECTS-Wert wird dabei mit 0 angegeben.

- b) U5, sofern die lt. 4. vereinbarten Leistungen erbracht wurden:

Das Auslandssemester wird in Zeugnis und Notenspiegel mit der Bezeichnung "Auslandssemester" und einem Leistungs-Umfang von 30 ECTS Punkten aufgeführt. Eine Note wird nicht erteilt; im Zeugnis erscheint dazu der Vermerk "nicht benotet", und im Notenspiegel wird es als 'bestanden' (BE) gekennzeichnet.

Die im Ausland erbrachten Einzel-Leistungen werden in Zeugnis und Notenspiegel darunter nachrichtlich durch Auflistung ihrer Lehrveranstaltungs-Bezeichnungen aufgeführt. Als Lehrveranstaltungs-Bezeichnung wird der Name der Lehrveranstaltung eingesetzt wie er im ToR erscheint. Im Zeugnis wird dies ergänzt durch eine Fußnote "Erbracht an der ... University". Im Notenspiegel werden zusätzlich die Einzel-Leistungen als 'bestanden' (BE) gekennzeichnet; ihr ECTS-Wert wird dabei mit 0 angegeben.

- c) DIV, sofern Leistungen erbracht wurden, die lt. 4. als anerkenbar benannt wurden. Hierzu zählt auch, wenn ein angestrebtes B5 oder U5 nicht erreicht wurde; in diesen Sonderfällen wird der/die Anerkennungsbeauftragte unter Einbeziehung der/des Studierenden eine Anerkennung der im jeweiligen Studiengang zu leistenden Module so festlegen, dass die im Ausland erbrachten Leistungen weitestgehend berücksichtigt sind.

Jede einzelne im Ausland erbrachte und durch die/den Anerkennungsbeauftragte(n) anerkannte Studienleistung wird in Zeugnis und Notenspiegel individuell aufgeführt. Dies betrifft Lehrveranstaltungs-Bezeichnung, ECTS Punkte und Note.

Als Lehrveranstaltungs-Bezeichnung wird der Name der Lehrveranstaltung eingesetzt wie er im ToR erscheint; wenn eine 1:1 Zuordnung zu einem hiesigen Pflichtmodul möglich ist, wird stattdessen der Name des Pflichtmoduls eingetragen. Im Zeugnis wird dies ergänzt durch eine Fußnote "Erbracht an der ... University".

Als Note wird die erzielte Note, umgerechnet in das deutsche Notensystem, eingesetzt.

Als ECTS Punkte wird ein vom Anerkennungsbeauftragten festgelegter Wert eingesetzt. Der Anerkennungsbeauftragte kann sich dazu mit dem Länderbetreuer absprechen. Er ist gehalten, wohlwollend die im Ausland erworbenen Leistungspunkte so auf ECTS Werte umzurechnen dass die durch das Auslandsstudium zusätzlich entstandenen Aufwände berücksichtigt und unnötige Härten vermieden werden.

Jede Note wird mit dem zugehörigen ECTS Wert gewichtet und fließt entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein.

Sofern durch die im Ausland erbrachten Leistungen ein oder mehrere Pflichtmodule abgedeckt werden, die nicht eine 1:1 Zuordnung erhalten konnten (somit nicht namentlich erscheinen), wird im Zeugnis eine zusätzliche Fußnote ergänzt, in der diese Pflichtmodule aufgelistet sind. Dadurch wird sichergestellt, dass in den Abschlussdokumenten alle Pflichtmodule eines Studiengangs aufgeführt sind.

Die Notenumrechnung in das deutsche Notensystem erfolgt im Prüfungsamt nach üblichen Methoden. Sie werden bei Bedarf neu festgesetzt. Hierzu kann der HPA-Vorsitzende und der Länderbeauftragte hinzugezogen werden.

9. Abweichungen von diesen Richtlinien können in begründeten Fällen in Absprache mit dem Anerkennungsbeauftragten genehmigt werden. In Zweifelsfällen ist der Studiendekan, der HPA und/oder das Prüfungsamt einzuschalten.